GEBURT - MERKBLATT BEURKUNDUNG

Für die Beurkundung der Geburt Ihres Kindes sind diese Dokumente mitzubringen:

Wenn die Eltern verheiratet sind:
- Staatsbürgerschaftsnachweise der Eltern
- Heiratsurkunde der Eltern; bei Eheschließung im Ausland auch Geburtsurkunden

Wenn die Mutter ledig ist:
- Geburtsurkunde der Mutter
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter

Wenn die Mutter geschieden oder verwitwet ist:
- Geburtsurkunde der Mutter
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter
- Heiratsurkunde bzw. Partnerschaftsurkunde der Mutter
- Nachweis der Auflösung der letzten Ehe/eingetragenen Partnerschaft (Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftsbestätigung, Sterbeurkunde)

Wenn die Mutter in einer eingetragenen Partnerschaft lebt:
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter
- Geburtsurkunde der Mutter
- Partnerschaftsurkunde der Mutter

Ausländische Staatsangehörige können ihre Staatsangehörigkeit mit einem Reisepass oder einer anderen Staatsangehörigkeitsurkunde nachweisen.

Akademische Grade und Standesbezeichnungen (Ing.) sind durch Vorlage der entsprechenden Dekrete oder Bestätigungen nachzuweisen, wenn die Eintragung gewünscht ist und sie nicht bereits in einer inländischen Personenstandsurkunde (Heiratsurkunde) eingetragen sind.

Urkunden in fremder Sprache müssen von einem in Österreich gerichtlich beeideten Dolmetscher übersetzt sein; es sind stets Original und Übersetzung vorzulegen, und gegebenenfalls mit einer diplomatischen Beglaubigung bzw. Apostille versehen sein.

Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises für Neugeborene:

Der Staatsbürgerschaftsnachweis wird auf Antrag in den ersten beiden Lebensjahren des Kindes gebührenfrei ausgestellt.

Anerkennung der Vaterschaft:

Die Anerkennung der Vaterschaft zu einem Kind sollte zweckmäßigerweise anlässlich der Beurkundung der Geburt des Kindes erfolgen. Hierzu ist jedoch die persönliche Anwesenheit des Vaters unter Vorlage dieser Dokumente erforderlich:
- Lichtbildausweis
- Geburtsurkunde

- Staatsbürgerschaftsnachweis (bei Ausländern: Reisepass)
- gegebenenfalls Nachweis von akad. Graden oder Standesbezeichnungen
- gegebenenfalls Heiratsurkunde

Hinweise zur Vornamensgebung:

Das Recht zur Erteilung von Vornamen an ein Kind österreichischen Personalstatuts (d.s. österreichische Staatsbürger, Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Konventionsflüchtlinge mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich) steht bei Geburt des Kindes in aufrechter Ehe - den Eltern, bei Geburt wenn die Mutter nicht verheiratet ist - der Mutter zu.

Bei Kindern dieses Personenkreises muss der erste Vorname dem Geschlecht des Kindes entsprechen. Bezeichnungen, die nicht als Vorname gebräuchlich oder dem Wohl des Kindes abträglich sind, dürfen nicht eingetragen werden. Ungewöhnliche oder weitgehend unbekannte Vornamen dürfen nur nach Vorlage einer Bestätigung über deren Gebräuchlichkeit eingetragen werden. Doppelnamen (z.B. Karl-Heinz oder Eva-Maria) gelten als ein Vorname; nachträgliche Veränderungen der Vornamen durch Hinzufügen oder Weglassen eines Bindestriches sind nur mittels einer behördlichen Namensänderung möglich.